



**Entwurf zur Satzung**  
**zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger**  
**Kreistagsmitglieder und sonstiger Kreisbürger/-innen**  
**vom xx.xx.2021 (Stand 13.09.2021)**

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. Seite 826) mit späteren Änderungen folgende Satzung:

**§ 1**

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften und sonstigen Gruppen für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an den Sitzungen teilgenommen haben.

Besprechungen der Fraktionssprecher und Sprecher der Parteien im Kreistag, zu denen der Landrat einlädt, werden entschädigungsmäßig wie Sitzungen behandelt.

- a) Sitzungen der Fraktionen können grundsätzlich auch elektronisch abgehalten werden.
- b) Der Nachweis einer Sitzungsteilnahme ist über eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift des jeweils Teilnehmenden zu führen. Im Falle einer elektronisch abgehaltenen Sitzung werden die Teilnehmer durch den jeweiligen Fraktionssprecher benannt. Dieser bestätigt unterschriftlich die Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung.

(2) Als Entschädigung wird gewährt

- a) ein Sitzungsgeld von 58,00 €.
- b) eine Wegstreckenentschädigung und gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der Reisekostensätze des Art. 6 Absätze 1 und 2 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG).

Für die Berechnung der Entschädigungen ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung von der Wohnsitzadresse zur Sitzungsortadresse maßgeblich.

Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, so werden die Entschädigungen nach Satz 1 nur einmal gewährt, wenn die weiteren Sitzungen unmittelbar vor oder nach der Sitzung des Kreistags, eines Ausschusses, einer Fraktion oder einer Ausschussgemeinschaft und am selben Ort stattfinden.

Die Entschädigungen nach Satz 1 werden für Sitzungen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften u. sonstigen Gruppen, auf maximal 12 Sitzungen im Kalenderjahr begrenzt und werden nur für Sitzungen gewährt, welche nach Regeln i. S. einer Geschäftsordnung erfolgen; der Auszahlungsantrag muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem halben Jahr beim Landratsamt Kelheim eingehen.

(3) Neben den Leistungen nach § 1 Absatz 2 erhalten Kreistagsmitglieder für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine pauschale Entschädigung von 105,00 €.



(4) Über die in den Absätzen 1 bis 3 getroffene Regelung hinaus erhalten die jeweiligen Fraktions- und Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden bzw. –sprecher (siehe § 29 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages) zur Abgeltung ihres Aufwandes bei der Ausübung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 € zuzüglich 6,00 € pro Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied. Jeder im Kreistag vertretenen Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppe wird auf Antrag eine monatliche Abgabe von 18,00 € für jedes Mitglied gewährt.

(5) Arbeitnehmer/-innen erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an den Kreistags- und Ausschusssitzungen entgangenen Lohn oder das entgangene Gehalt in voller Höhe. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Für Sitzungen der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften oder Gruppen wird ein Vergütungs- bzw. Lohnersatz nach Satz 1 nicht gewährt.

(6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschädigung, wenn die jeweilige Sitzung länger als drei Stunden dauert. Die Verdienstaufschädigung beträgt von Beginn der vierten Stunde einer Sitzung an für jede angefangene Stunde 11,00 €. Für Sitzungen der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften oder Gruppen wird eine pauschale Verdienstaufschädigung nach den Sätzen 1 und 2 nicht gewährt.

(7) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten (einschließlich Tage- und Übernachtungsgeldern) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung gewährt. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte; dies gilt auch für Sitzungen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen.

(8) Dem 2., 3. und 4. Stellvertreter des Landrats werden jeweils 6 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 6 als monatliche Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten (ausgenommen Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung) für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Kelheim abgegolten; für diese angeordneten Dienstreisen innerhalb des Landkreisgebietes wird eine Wegstreckenentschädigung und gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der Reisekostensätze des Art. 6 Absätze 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

## § 2

(1) Für die nachstehend genannten Ehrenämter werden die folgenden monatlichen Bruttoentschädigungen gewährt:

a)	Kreisjagdberater (Höchstbetrag gem. § 30 Abs. 4 AVBayJG)	150,00 €,
b)	Leiter der Kreisbildstelle (Medienzentrum)	450,00 €,
c)	Stellv. Leiter der Kreisbildstelle (Medienzentrum)	130,00 €,
d)	Archivpfleger	85,00 €,
e)	Kreismusikpfleger	160,00 €,
f)	Kreisheimatpfleger	160,00 €,
g)	Behindertenbeauftragter	155,00 €,
h)	Berater des Landrats	280,00 €,



- i) Kreisbrandrat,  
Kreisbrandinspektor und  
Kreisbrandmeister je 85% des jeweiligen Höchstbetrages gemäß  
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 i. V. m. § 13 Abs. 2  
Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG)
  - j) Leiter der Unterstützungsgruppe der Örtlichen Einsatzleitung  
(analog zu Kreisbrandmeister)  
85% des Höchstbetrages gemäß  
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2  
Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG)
  - k) Stellv. Leiter der Unterstützungsgruppe  
der Örtlichen Einsatzleitung 50% des Betrages nach Buchst. i)
  - l) Gruppenführer der Unterstützungsgruppe  
der Örtl. Einsatzleitung 25% des Betrages nach Buchst. i)
- (2) Reisekosten werden im gesetzlichen Umfang bzw. analog gewährt.

### § 3

Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger/-innen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

### § 4

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 05. Mai 2014 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Kelheim, den 04. Mai 2020  
Landratsamt Kelheim

Neumeyer  
Landrat